

Satzung des Vereins „Ortskartell Imgenbroich e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortskartell Imgenbroich“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 52156 Monschau-Imgenbroich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des heimatlichen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO),
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von Seniorenveranstaltungen,
 - die Unterstützung gemeinschaftlicher Projekte der örtlichen Vereine,
 - die Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen,
 - Maßnahmen zur Ortsverschönerung und Heimatpflege,
 - die Förderung der Einbindung junger Menschen in das Dorf- und Vereinsleben,
 - die Unterstützung kultureller, sozialer und gemeinnütziger Veranstaltungen im Ort.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können örtliche Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Monschau-Imgenbroich haben.
- (2) Jedes Mitglied benennt einen Vertreter sowie einen Stellvertreter zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Der Ortsvorsteher von Imgenbroich kann beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Umlage beschließen.

(3) Die Höhe einer Umlage darf den Betrag von 500 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer mit beratender Funktion wählen.

(4) Vorstandsmitglieder müssen von einem Mitgliedsverein benannt werden.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Ersatz bestellen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorbereitung der Jahresplanung,
 - Mitgliederverwaltung.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die erste Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (8) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Aufnahmebeschwerden und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Umlagen,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins.

(3) Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Imgenbroich, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe, Heimatpflege und des örtlichen Brauchtums zu verwenden.

Schlussformel

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.05.2026 in Monschau-Imgenbroich beschlossen.